

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

### Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung von Vorschriften zur Terrorismusbekämpfung

#### A. Problem und Ziel

Die aktuellen Herausforderungen insbesondere im Bereich des internationalen Terrorismus und des Rechtsterrorismus erfordern eine Verstärkung der Befugnisse, um die Aufklärung schwerer Bedrohungen für unseren demokratischen Rechtsstaat und die freiheitlich demokratische Grundordnung zu gewährleisten.

#### B. Lösung

Bisher im Bundesverfassungsschutzgesetz und weiteren Gesetzen befristete Regelungen werden nach mittlerweile vierter Evaluierung dauerhaft festgeschrieben.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

#### E. Erfüllungsaufwand

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

##### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

##### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

##### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

#### F. Weitere Kosten

Keine.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung von Vorschriften zur Terrorismusbekämpfung**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes**

Die Artikel 10 und 13 Absatz 2 des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist, werden aufgehoben.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung**

§ 13 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1553), die zuletzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2020

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion  
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die aktuellen Herausforderungen insbesondere im Bereich des internationalen Terrorismus und des Rechtsterrorismus erfordern eine Verstärkung der Befugnisse, um die Aufklärung schwerer Bedrohungen für den demokratischen Rechtsstaat und die freiheitlich demokratische Grundordnung zu gewährleisten.

Dazu werden die bislang im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) befristeten Regelungen, die ursprünglich mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361, 3142) eingeführt worden waren und zuletzt mit dem Gesetz zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den Terrorismusbekämpfungsgesetzen vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) fortgeschrieben worden sind, nach mittlerweile vierter Evaluierung dauerhaft konsolidiert. Dies schließt die entsprechenden Verweisungen in MAD-Gesetz (MADG) und BND-Gesetz (BNDG) auf diese Regelungen ein.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die bisher befristeten Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes, die entsprechend auch nach dem MADG bzw. dem BNDG gelten, werden entfristet. Dabei handelt es sich insbesondere um Auskunftspflichten von Unternehmen der Branchen Luftverkehr, Finanzdienstleistungen, Telekommunikation und Telemedien zur Netzwerkaufklärung sowie Regelungen zum IMSI-Catcher-Einsatz zur Feststellung genutzter Mobiltelefonnummern und zur Ausschreibung im Schengener Informationssystem zur Nachverfolgung internationaler Bezüge. Der praktische Bedarf für diese Regelungen und ihr angemessener Einsatz ist in wiederholten Evaluierungen bestätigt worden.

#### III. Alternativen

Keine.

#### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b und c des Grundgesetzes (GG). Die Entfristung durch Artikel 1 betrifft auch Regelungen des MAD-Gesetzes, wozu die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 und 10 Buchstabe b GG folgt, und Regelungen des BND-Gesetzes, wozu die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG folgt.

#### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

#### VI. Gesetzesfolgen

Die im Wege der Entfristung beizubehaltenden Regelungen tragen zur Erforschung von Gefahren des Extremismus und Terrorismus sowie der Spionage und Proliferation in Deutschland und weiterer für die Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesregierung wichtiger Sachverhalte bei und bewirken dabei einen abgewogenen Ausgleich zwischen den damit verfolgten Gemeinwohlbelangen und den Interessen einzelner Personen, die durch Datenverarbeitung in ihren Persönlichkeitsrechten betroffen sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Vorhaben bewirkt keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### 4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Keiner.

### 5. Weitere Kosten

Keine.

### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf demographierelevante Belange sind nicht zu erwarten. Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucher. Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## VII. Befristung; Evaluation

Da die effektive Wahrnehmung von Daueraufgaben geregelt wird, ist eine – nochmalige – Befristung nicht sachgerecht. Gesetzesbegleitend erfolgt eine laufende Evaluierung zur Praxisbewährung der Regelungen sowohl unter Gesichtspunkten der Wirksamkeit wie der Wirtschaftlichkeit, speziell auch nach § 8b Absatz 3 BVerfSchG.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 und 2 (Aufhebung von Vorschriften)

Artikel 1 und 2 regeln die Aufhebung des Artikels 10 des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes, der speziellen Inkrafttretensvorschrift dazu in Artikel 13 Absatz 2 sowie der komplementären Befristungsregelung in der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung. Damit wird der Regelungsstand auch in Ansehung der zuvor – seit 2001 – befristeten Bestimmungen, die zwischenzeitlich vier Mal evaluiert worden sind, dauerhaft festgeschrieben. Der letzte Evaluierungsbericht stützt die dauerhafte Beibehaltung der Befugnisse neuerlich (BT-Drs. 19/[Nummer nach Herausgabe der Drucksache zu ergänzen]). Den Bericht erstellt hat das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation, das mit Zustimmung des Deutschen Bundestages als externer Sachverständiger bestellt worden war. Die Einschätzung wird zudem durch die Befunde der jährlichen Berichte des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 8b Absatz 3 Satz 2 BVerfSchG (zuletzt: BT-Drs. 19/22388) bestätigt.

### Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.